

Gesetzgebungs-Agenda 2012/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Lic. iur. Pascal Duss***

Inhalt

1 Bund	64	2.4 Basel-Stadt	73
1.1 Unternehmenssteuerreform II – Kapitaleinlageprinzip	64	2.5 Bern	73
1.2 Unternehmenssteuerreform III	64	2.6 Graubünden	74
1.3 Mehrwertsteuer – Einführung eines Einheitssatzes und Aufhebung von Steuerausnahmen	65	2.7 Luzern	75
1.4 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildungskosten	65	2.8 Obwalden	75
1.5 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen	65	2.9 Schaffhausen	75
1.6 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)	66	2.10 Solothurn	75
1.7 Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds	67	2.11 St.Gallen	75
1.8 Allfällige Abschaffung der Stempelabgaben	67	2.12 Tessin	76
1.9 Besteuerung der Lotteriegewinne	68	2.13 Thurgau	76
1.10 Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe	68	2.14 Waadt	77
1.11 Eidg. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen	68	2.15 Wallis	77
1.12 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer	69	2.16 Zug	77
1.13 Ausgleich der kalten Progression	69	2.17 Zürich	77
1.14 Ehegattenbesteuerung – Abschaffung der «Heiratsstrafe»	69	3 Doppelbesteuerungsabkommen	77
1.15 Ausgabe von Coco-Bonds in der Schweiz – Anpassung der Verrechnungssteuerordnung	70	3.1 Informationsaustausch	77
1.16 Ökologische Steuerreform	71	3.2 Chinesisches Taipei (Taiwan)	78
1.17 In der Herbstsession 2011 behandelte Motionen und Initiativen	71	3.3 Deutschland	79
2 Kantone	72	3.4 Griechenland	79
2.1 Aargau	72	3.5 Hongkong	79
2.2 Appenzell Ausserrhoden	72	3.6 Indien	79
2.3 Appenzell Innerrhoden	73	3.7 Japan	79
		3.8 Kanada	80
		3.9 Niederlande	80
		3.10 Polen	80
		3.11 Tadschikistan	80
		3.12 Uruguay	80
		3.13 Vereinigte Arabische Emirate	80

* Ehem. Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Leiter Länderdienst 1, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II – Kapitaleinlageprinzip

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II,¹ das in der Volksabstimmung vom 24.2.2008 knapp angenommen wurde, ist grundsätzlich seit dem 1.1.2009 in Kraft. Verschiedene Bestimmungen, welche gezielte Erleichterungen für Personenunternehmen und juristische Personen beinhalten, sind demgegenüber erst auf den 1.1.2011 in Kraft getreten, um eine gleichzeitige Anwendung bei der direkten Bundessteuer und den angepassten kantonalen Steuergesetzen sicherzustellen. Dazu gehört namentlich auch die Einführung des Kapitaleinlageprinzips anstelle des bisherigen Nominalwertprinzips.² Dieses ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios. Nach der gesetzlichen Ausgestaltung gilt diese Ordnung für Kapitaleinlagen, die seit dem 1.1.1997 geleistet wurden.

Die Kapitaleinlagen werden nunmehr seit Anfang 2011 registriert. Die Unternehmen können diese in ihren Büchern erfassen, sie dokumentieren und der ESTV zur Vorprüfung unterbreiten. Grundvoraussetzung für eine steuerfreie Rückzahlung aus der Kapitaleinlagereserve ist, dass diese spätestens in der Handelsbilanz des im Kalenderjahr 2011 endenden Geschäftsjahres ausgewiesen wird. Zudem muss eine Meldung an die ESTV über den Bestand der Kapitaleinlagereserve erfolgt sein. Aufgrund der Vorprüfungen durch die ESTV und der Meldungen von Gesellschaften zeigt sich, dass weit höhere Kapitaleinlagen als erwartet ausgewiesen werden. Diese können steuerfrei zurückbezahlt werden, sofern die Unternehmen solche Rückzahlungen tätigen können und beschliessen.

Auf Basis der neuen Datenlage liess der Bundesrat die langfristigen Auswirkungen der Einführung des Kapitaleinlageprinzips neu berechnen. Nach entsprechenden Schätzungen kommt es ab 2012 bei Bund, Kantonen und Gemeinden jährlich zu mutmasslichen Mindereinnahmen von Fr. 400 – 600 Mio., bis die bestehenden Kapitaleinlage-Reserven aufgebraucht sind. Hinzu kommen einmalige Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer im Jahr 2011 von Fr. 1,2 Mia.³

Diese mutmasslichen Mindereinnahmen, die bei der Gesetzesberatung und auch im Zeitpunkt der Volksabstimmung nicht bekannt waren, führten auf politischer Ebene zu heftigen Reaktionen und auch zu parlamentarischen Vorstössen, die indessen alle abgelehnt wurden. National- und Ständerat beschliessen in Behandlung der entsprechenden Vorstösse im Rahmen von Sondersessionen im Ergebnis, nicht auf die Unternehmenssteuerreform II zurückzukommen.⁴

Zu Vorstössen kam es indessen auch auf juristischer Ebene. So wurden namentlich 3 Abstimmungsbeschwerden beim Bundesgericht eingereicht. Im entsprechenden Schriftenwechsel vertrat der Bundesrat allerdings die Auffassung, dass das Bundesgericht für die nachträgliche Beurteilung von Akten der Bundesversammlung und des Bundesrats nicht zuständig sei. Trotzdem erachtete sich das Bundesgericht in seinen Urteilen vom 20.12.2011 für die gerichtliche Überprüfung von Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit eidg. Abstimmungen als zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckte sich auch auf den nachträglichen Rechtsschutz, wenn in einem späteren Zeitpunkt gravierende Mängel die Regelmässigkeit der Abstimmung ernsthaft in Frage stellen sollten. Allerdings wies das Bundesgericht 2 Beschwerden ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen an, dass zwar in den Abstimmungsunterlagen Hinweise darauf fehlten, dass in zentralen Bereichen die finanziellen Konsequenzen für den Bundeshaushalt nicht abschätzbar seien und daher gar nicht ausgewiesen würden. Damit hätten den Stimmberechtigten wichtige Informationen gefehlt, um sich beim Abwägen zwischen den Vorteilen von Steuererleichterungen und den Nachteilen von Steuereinbussen eine sachgerechte Meinung zu bilden. Die Unternehmenssteuerreform II stehe jedoch seit einiger Zeit in Kraft. Rechtssicherheit, Treu und Glauben sowie prozessrechtliche Gründe würden damit die Aufhebung der Abstimmung verbieten. Auf eine 3. Beschwerde trat das Bundesgericht wegen Fristversäumnis nicht ein.⁵

1.2 Unternehmenssteuerreform III

Die Vorarbeiten zur Unternehmenssteuerreform III, mit der zum einen die in der Schweiz tätigen Firmen von weiteren unnötigen Steuerlasten befreit werden sollen, zum anderen die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt und im Ergebnis auch der Steuerstreit mit der EU beigelegt werden soll, sind auf-

1 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

2 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.1, FStR 2007, 161 f.

3 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 14.3.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=38106.

4 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/4, Abschn. 1.1, FStR 2011, 309 f.

5 S. Medienmitteilung des Bundesgerichts (vom 20.12.2011), www.bger.ch/mm_1c_174_2011,_1c_176_2011,_1c_182_2011_d.pdf.

grund des bisher ergebnislosen Dialogs mit der EU vorerst blockiert. Die angekündigte Vernehmlassungsvorlage bleibt pendent; Inhalt und Zeitplan sind offen.⁶ Der Bundesrat räumt dieser Reform indessen – neben der Beseitigung der Heiratsstrafe⁷ – nach wie vor Priorität ein.⁸

Gegenwärtig dauert die Konsultation von Kantonen und Wirtschaft über die künftige Strategie der Unternehmensbesteuerung an. Einzelne Massnahmen werden allenfalls situativ vorgezogen. Dazu gehören namentlich auch die Massnahmen, die bei der Emissionsabgabe in der Herbstsession mit der Änderung des Bankengesetzes beschlossen wurden und bei der Verrechnungssteuer vorgeschlagen werden. Beide Massnahmen in diesen beiden Bereichen werden in Abschn. 1.15 näher dargelegt.

1.3 Mehrwertsteuer – Einführung eines Einheitssatzes und Aufhebung von Steuerausnahmen

Seit dem 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft, das den 1. Teil einer umfassenden Mehrwertsteuerreform beinhaltet.⁹ Am 23.6.2010 verabschiedete der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer,¹⁰ welche den 2. Teil der Steuerreform konkretisiert. Wie bereits in der ursprünglichen Botschaft vorgesehen, sollen die heute geltenden 3 Steuersätze durch einen Einheitssatz ersetzt und die Mehrheit der Steuerausnahmen abgeschafft werden. Von diesen Vereinfachungen erhofft sich der Bundesrat eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz sowie mehr Wachstum und Wohlstand.¹¹

In der Wintersession 2010 trat der Nationalrat zwar auf die Vorlage ein, beschloss indessen, sie mit dem Auftrag, eine Vorlage für eine Mehrwertsteuer-Revision nach einem 2-Satz-Modell mit bestimmten Eckwerten zu unterbreiten, an den Bundesrat zurückzuweisen.¹² Der Ständerat lehnte in der Frühjahrsession 2011 den Rückweisungsantrag des Nationalrats jedoch knapp ab. In der Wintersession 2011 hielt der Nationalrat indessen an seinem Rückweisungsbeschluss fest. Damit ist die Vorlage definitiv an den Bundesrat zurückgewiesen.

1.4 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildungskosten

In Beachtung einer von den eidg. Räten überwiesenen Motion verabschiedete der Bundesrat am 4.3.2011 die Botschaft zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.¹³ Der entsprechende Entwurf sieht die Schaffung eines Abzugs der Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung vor. Ausgenommen von diesem Abzug sind allerdings die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II, d. h. im Wesentlichen die Kosten für die Erstausbildung. Der Abzug ist damit eingegrenzt auf die Kosten nach Absolvierung einer Erstausbildung, d. h. nach Vorliegen eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Fachmittelschulen, Berufsbildung). Abzugsfähig sind demnach Kosten von Bildungsaktivitäten auf der Sekundarstufe II (nach dem ersten Abschluss) und auf der Tertiärstufe (universitäre Hochschulen, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und höhere Berufsbildung). Ist das 20. Lebensjahr vollendet, können auch Kosten ausserhalb des formalen Bildungssystems steuerlich berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Nicht abzugsfähig bleiben auch weiterhin Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind, sondern der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen.

Bei der direkten Bundessteuer sollen entsprechende Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6000 abgezogen werden können. Für das kantonale Recht können die Kantone die Obergrenze des Abzugs selbst festlegen.

In der Sommersession 2011 beriet der Ständerat die Vorlage als Erst-Rat. Auf Antrag seiner WAK beschloss er, auf die Vorlage des Bundesrats einzutreten, dessen Konzept eines allgemeinen Abzugs mit frankenmässiger Begrenzung zu übernehmen, die Abzugsobergrenze bei der direkten Bundessteuer jedoch zu verdoppeln, d. h. auf Fr. 12 000 festzulegen.

1.5 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basellandschaft praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden.

6 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/1, Abschn. 1.1, FStR 2011, 70.

7 S. Abschn. 1.14.

8 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 1.12.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=d&msg-id=42481.

9 AS 2009, 5203; für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/4, Abschn. 1.4, FStR 2009, 306 f.

10 BBI 2010, 5397.

11 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/1, Abschn. 1.3, FStR 2011, 71 f.

12 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, Abschn. 1.4, FStR 2011, 253.

13 BBI 2011, 2607.

Am 23.1.2009 reichte auch der Hauseigentümerverband Schweiz, zusammen mit weiteren Verbänden, eine Volksinitiative zum Bausparen («Eigene vier Wände dank Bausparen») ein.

Mit Botschaft vom 18.9.2009¹⁴ beantragte der Bundesrat den eidg. Räten, beide Initiativen Volk und Ständen mit der Empfehlung zu unterbreiten, diese abzulehnen. Der Bundesrat lehnt auch einen Gegenvorschlag ab. Seiner Auffassung nach ist ein steuerlich privilegiertes Bausparen weder ein effektives noch ein effizientes Mittel zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Sodann bestehen mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bereits wirksame Instrumente für dessen Förderung. Zudem hat das Bausparen negative volkswirtschaftliche Auswirkungen und würde das geltende Steuerrecht verkomplizieren.

Die nachfolgenden Beratungen führten in National- und Ständerat zu unterschiedlichen Positionen, und auch ein von der WAK des Ständerats ausgearbeiteter indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» fand schliesslich keine Gnade.¹⁵

Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens in der Herbstsession 2011 blieben Nationalrat und Ständerat stets bei ihren Beschlüssen (Nationalrat: Empfehlung zur Annahme beider Initiativen, Ständerat: Empfehlung zur Ablehnung beider Initiativen). Auch den Anträgen der Einigungskonferenz, die eidg. Bausparinitiative zur Ablehnung und die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» zur Annahme zu empfehlen, folgten die Räte nicht und blieben im Ergebnis bei ihrer Position. Damit werden beide Volksinitiativen Volk und Ständen ohne Empfehlung der Bundesversammlung unterbreitet. Die Volksabstimmung findet am 11.3.2012 statt.

1.6 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)

Am 23.1.2009 reichte der Hauseigentümerverband Schweiz, zusammen mit weiteren Verbänden, neben der Volksinitiative zum Bausparen¹⁶ auch eine Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung ein. Diese Initiative will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum

verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen. Gemäss der Initiative sollen jedoch die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 4000 sowie die Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, vollumfänglich abzugsberechtigt bleiben.

In der Frage der Wohneigentumsbesteuerung hatten die eidg. Räte bereits vor längerer Zeit eine Motion gutgeheissen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wurde, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, die Besteuerung des Eigenmietwerts des selbstbewohnten Wohneigentums auf allen Stufen aufzuheben. Die Schuldzinsen sowie die Unterhaltskosten sollen dabei in einem beschränkten Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben. Weitere Motionen in dieser Frage wurden im Lauf des Jahres 2010 eingereicht.

Nach der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens, das vom 6.11.2009 - 15.2.2010 dauerte, verabschiedete der Bundesrat am 23.6.2010 seine Botschaft zur Volksinitiative.¹⁷ Mit dieser beantragt er, entsprechend seinem früher gefällten Grundsatzentscheid, die Volksinitiative Volk und Ständen mit einer Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig unterbreitet er den eidg. Räten den Entwurf zu einem BG über die Besteuerung des privaten Wohneigentums¹⁸ als indirekten Gegenvorschlag, mit dem Antrag auf Zustimmung. In seinem Gegenvorschlag hält der Bundesrat zwar an der Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung fest, weil er diese als Vereinfachung des Steuerrechts erachtet. Gegenüber dem in die Vernehmlassung gegebenen indirekten Gegenvorschlag weist der Entwurf indes verschiedene Änderungen auf und umfasst nunmehr folgende Eckwerte:

- Mit dem Wegfall des steuerbaren Eigenmietwerts entfällt der Abzug für Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte.
- Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen können abgezogen werden, wenn sie konkrete energetische und ökologische Anforderungen einhalten.
- Bei denkmalpflegerischen Arbeiten ergibt sich gegenüber dem geltenden Recht keine Veränderung.
- Die Abzugsmöglichkeit für private Schuldzinsen setzt voraus, dass diese dazu dienen, steuerbaren Vermögensertrag zu generieren. Diesfalls sind sie im Umfang von 80 % der steuerbaren Vermögenserträge abzugsfähig. Zudem können Personen, die erstmals selbstbewohntes Wohneigentum in der Schweiz erwerben, zeitlich und betragsmässig begrenzt

14 BBI 2009, 6975 ff., und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 18.9.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/mediainformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=29112.

15 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, Abschn. 1.6, FStR 2011, 254.

16 S. Abschn. 1.5.

17 BBI 2010, 5303.

18 BBI 2010, 5339.

Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Liegenschaft stehen, in Abzug bringen.

- Auf die Einführung einer Sondersteuer für Zweitliegenschaften, wie im Vernehmlassungsentwurf noch enthalten, wird wegen fehlender Verfassungskonformität verzichtet.
- Hingegen haben die Kantone die Möglichkeit, eine Kostenanlastungssteuer einzuführen, um zumindest einen Teil der wegfallenden Einnahmen aus der Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften kompensieren zu können.

In der Frühjahrssession 2011 beschloss der Ständerat, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen, dieser jedoch, wie vom Bundesrat beantragt, einen indirekten Vorschlag gegenüberzustellen, welcher vorsieht, die Besteuerung des Eigenmietwerts aufzuheben und gleichzeitig die Abzüge einzuschränken. Wie der Bundesrat hält der Ständerat indessen an der Abzugsfähigkeit der denkmalpflegerischen Arbeiten, wie im geltenden Recht, fest und will auch einen beschränkten Unterhaltskostenabzug beibehalten (tatsächliche Kosten bis Fr. 6000 jährlich, alle 5 Jahre bis zum doppelten Betrag). Für Ersterwerber sieht der Ständerat einen Schuldzinsenabzug im 1. Jahr von Fr. 12 000 für Ehepaare bzw. Fr. 6000 für Alleinstehende vor (Antrag des Bundesrats: Fr. 10 000 bzw. Fr. 5000), mit Reduktion des Abzugs in den nachfolgenden 20 Jahren jährlich um 5 % (Antrag des Bundesrats: in den nachfolgenden 10 Jahren jährlich um 10 %). Was die verfassungsmässige Grundlage für eine Objektsteuer auf Zweitwohnungen betrifft, so wird die WAK-S nunmehr in Zusammenarbeit mit der WAK-N eine entsprechende Formulierung ausarbeiten und alsdann dem Plenum zur Beschlussfassung vorlegen. In der Frühjahrssession 2011 beschlossen zudem beide Räte, die Frist zur Behandlung der Volksinitiative um 1 Jahr, d. h. bis zum 23.7.2012, zu verlängern.

In der Sommersession 2011 entschied sich der Nationalrat indessen gerade gegensätzlich zu den Beschlüssen des Ständerats. So trat er auf den indirekten Gegenentwurf gemäss Antrag des Bundesrats nicht ein und beschloss, die Volksinitiative Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen.

In der Wintersession 2011 hielt der Ständerat an seinem Beschluss, die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen, fest, stimmte indessen dem Beschluss des Nationalrats, auf den indirekten Gegenentwurf gemäss Antrag des Bundesrats nicht einzutreten, nunmehr zu. Damit ist der indirekte Gegenvorschlag definitiv erledigt, d. h. vom Tisch. Offen ist nur noch der definitive Beschluss des Nationalrats zur Volksinitiative.

1.7 Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds

Am 17.6.2011 erliessen die eidg. Räte das BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes.¹⁹ Mit diesem Gesetz wird der Sold der Milizfeuerwehrleute gesetzlich und einheitlich für die ganze Schweiz für steuerfrei erklärt und damit dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst gleichgestellt. Steuerfrei ist der Sold für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr. Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, bleiben demgegenüber einkommenssteuerpflichtig.²⁰

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug auf Fr. 5000 begrenzt; für die kantonalen Steuern haben die Kantone den Höchstbetrag festzulegen.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat am 22.11.2011 beschlossen, das BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes auf den 1.1.2013 in Kraft zu setzen. Die Kantone haben bis Ende 2014 Zeit, ihre Gesetze an das neue Recht anzupassen.²¹

1.8 Allfällige Abschaffung der Stempelabgaben

Die Eidg. Steuerverwaltung hat die Abschaffung der Stempelabgaben evaluiert und eine Studie veröffentlicht, worin die einzelnen Kategorien der Stempelabgaben aufgrund ihrer Wirkungen auf die Standortattraktivität und die Effizienz beurteilt werden. Unter diesen Aspekten schneidet die Emissionsabgabe schlechter ab als die Umsatzabgabe und sollte daher zuerst abgeschafft werden, falls dazu der politische Wille besteht. Die Versicherungsabgabe wird in der Studie differenziert beurteilt: Die ersatzlose Abschaffung drängt sich nur insoweit auf, als sie Versicherungen der Unternehmen belastet.

Die Studie zeigt, wie und innert welchem Zeitraum die Stempelabgaben abgeschafft werden könnten. Sie geht dabei auch auf die Gegenfinanzierung der damit verbundenen Mindereinnahmen ein. Sie setzt damit auch eine Massnahme der Finanzmarktstrategie des Bundesrats um und nimmt verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Thema auf.

¹⁹ BBI 2011, 4921.

²⁰ Für Einzelheiten der Gesetzesberatung s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/2, Abschn. 1.9, FStR 2011, 169 f.

²¹ S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 22.11.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=42329.

Die Studie zeigt 2 Varianten, wie die Stempelabgaben abgeschafft werden könnten. Diese unterscheiden sich in der zeitlichen Abfolge voneinander. Die 1. Variante sieht vor, die Abgaben gestaffelt bis ins Jahr 2018 abzuschaffen. Gegenfinanziert werden könnte die Abschaffung ab 2017 mit der Unterstellung aller Kommissionen für Finanzdienstleistungen unter die Mehrwertsteuer, was steuersystematisch konsequent wäre, sowie mit der Weiterführung der Mehrwertsteuer-Erhöhung, die temporär zu Gunsten der IV beschlossen wurde und deren Zweckbindung zu Gunsten der IV dann ausläuft. Zudem bräuchte es zusätzliche Massnahmen bei den Ausgaben, damit die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden können. In einer 2. Variante würden die einzelnen Stempelabgaben bis 2015 abgeschafft. Diese vergleichsweise rasche Abschaffung würde allerdings einen politischen Entscheid zum Umbau des Steuersystems des Bundes voraussetzen. Zur Gegenfinanzierung würden sich unter dem Aspekt der Effizienz Massnahmen wie die Erhöhung der CO₂-Steuer auf Treibstoffen oder eine Erhöhung der Mehrwertsteuer anbieten. Ansonsten kämen auch die Einführung einer Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögenssteuer des Bundes sowie die Erhöhung der direkten Bundessteuer für natürliche Personen in Frage. Eine ausgabenseitige Gegenfinanzierung würde sich in diesem Fall erübrigen.²²

Der Bundesrat hat von dieser Studie in der Zwischenzeit Kenntnis genommen und an der Aussprache vom 30.11.2011 über steuerpolitische Prioritäten festgelegt, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III²³ auch die Emissionsabgabe auf Eigenkapital eliminiert wird, an den übrigen Stempelabgaben (Umsatz- und Versicherungsabgabe) aus finanzpolitischen Gründen jedoch festgehalten werden soll.²⁴

1.9 Besteuerung der Lotteriegewinne

Am 11.6.2009 hatte Ständerat Paul Niederberger eine parlamentarische Initiative eingereicht, gemäss der Lotteriegewinne bis Fr. 1000 nicht mehr der Verrechnungssteuer unterliegen und auch bei der direkten Bundessteuer steuerfrei sein sollen. Als Einsatzkosten sollen zudem von den einzelnen Gewinnen pauschal 15 %, jedoch höchstens Fr. 5000 abgezogen werden können. Den Kantonen soll zudem freigestellt werden, Lotterie- oder lotterieähnliche Gewinne bis zu einem bestimmten Betrag ebenfalls steuerfrei zu erklären. Das Gleiche soll

auch für den Pauschalabzug für die Einsatzkosten pro Gewinn gelten.

Die WAK-S arbeitete in der Folge einen Gesetzesentwurf aus und beantragte dem Ständerat mit Bericht vom 24.6.2011,²⁵ diesem Entwurf zuzustimmen. In seiner Stellungnahme vom 17.8.2011²⁶ beantragte der Bundesrat ebenfalls Zustimmung zum Gesetzesentwurf der WAK-S. In der Herbstsession 2011 stimmte der Ständerat dem Gesetzesentwurf zu.

1.10 Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe

Am 8.4.2011 reichte die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) die Unterschriftenlisten zu 2 Volksinitiativen ein, deren Gesetzeskonformität in der Vorprüfung durch die Bundeskanzlei mit Verfügungen vom 19.4.2011²⁷ anerkannt wurde.

Nach der eidg. Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» soll Art. 116 Abs. 2 BV mit einem 2. Satz ergänzt werden, der wie folgt lautet: «Kinder- und Ausbildungszulagen sind steuerfrei». Mit der eidg. Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» wird verlangt, dass Art. 14 BV mit einem Abs. 2 ergänzt wird, der wie folgt lautet: «Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen.» Mit dieser Initiative will einerseits erreicht werden, dass verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren sowohl steuerlich als auch bei den Sozialversicherungen (z. B. unterschiedliche Rentenansprüche von Verheirateten und Alleinstehenden) nicht mehr benachteiligt werden.

Die Initianten haben bis zum 3.11.2012 Zeit, die nötigen 100 000 Unterschriften zu sammeln.

1.11 Eidg. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen

Am 12.7.2011 wurde die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte eidg. Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» eingereicht. Sie ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst und verlangt die Er-

22 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 1.7.2011), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=39998.

23 S. Abschn. 1.2.

24 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 1.12.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=d&msg-id=42481.

25 BBl 2011, 6517.

26 BBl 2011, 6543.

27 BBl 2011, 3799 und 3803.

gänzung von Art. 129 BV mit einem neuen Abs. 4, der wie folgt lauten soll: «Eltern, die Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.»²⁸

Mit Verfügung vom 30.8.2011 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.²⁹

1.12 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer

Am 16.8.2011 wurde die Unterschriftensammlung für die eidg. Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» gestartet.³⁰ Nach dieser soll in einem neuen Art. 129a BV die Zuständigkeit des Bundes für die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer geschaffen werden. Diese wäre von den Kantonen zu veranlassen und einzuziehen. $\frac{2}{3}$ des Ertrages erhalte der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, $\frac{1}{3}$ verbliebe den Kantonen.

Der Steuersatz der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer soll 20 % betragen. Nicht besteuert würden jedoch:

- ein einmaliger Freibetrag von Fr. 2 Mio. auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens Fr. 20 000 pro Jahr und beschenkte Person.

Die Beträge wären periodisch der Teuerung anzupassen. Soweit Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung gehören und sie von den Erben oder Beschenkten mind. 10 Jahre weitergeführt werden, sollen für die Besteuerung besondere Ermässigungen gelten, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Der Initiativtext enthält eine Regelung für das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen, zusammen mit Vorgaben für den Erlass allenfalls notwendiger Ausführungsbestimmungen. Sodann sieht er vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 1.1.2012 dem Nachlass zugerechnet werden.

Die Initianten haben bis zum 16.2.2013 Zeit, die nötigen 100 000 Unterschriften zu sammeln.

1.13 Ausgleich der kalten Progression

Gestützt auf Art. 39 Abs. 2 und 215 Abs. 2 DBG hat das eidg. Finanzdepartement (EFD) zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression die Tarife und Abzüge bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2012 angepasst. Die seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression aufgelaufene Teuerung beträgt 0,6 %, weshalb gemäss Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2012 vom 22.9.2011³¹ der Tarif über alle Tarifstufen etwas gestreckt und der Zweiverdiener-, der Kinder- und der Unterstützungsabzug sowie der Abzug für Zuwendungen an politische Parteien leicht erhöht werden.

1.14 Ehegattenbesteuerung – Abschaffung der «Heiratsstrafe»

Der Bundesrat will möglichst ausgewogene und verfassungskonforme Belastungsrelationen zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren sowie zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren. Er hat deshalb das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis zur Sommerpause 2012 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Einerseits sollen Ehepaare nicht stärker besteuert werden als Konkubinatspaare. Andererseits sollen Einverdienerhepaare nur soweit stärker als Zweiverdienerhepaare belastet werden, als es der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

Mit der Revision sollen die 2 Hauptprobleme der Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer gelöst werden: die verfassungswidrige Mehrbelastung von bestimmten Zweiverdiener- und Rentnerhepaaren gegenüber Konkubinatspaaren (die sog. «Heiratsstrafe») und unausgewogene Belastungsrelationen zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren. Bei der direkten Bundessteuer wird heute ein Teil der verheirateten Zweiverdiener- und Rentnerpaare steuerlich schlechter behandelt als gleichsitierte Konkubinatspaare. Soweit diese Mehrbelastung 10 % oder mehr beträgt, widerspricht dies dem Verfassungsgebot der Rechtsgleichheit, wie dies das Bundesgericht bereits 1984 festgestellt hat.

Mit der Einführung der sog. Sofortmassnahmen im Jahr 2008 konnten wichtige Verbesserungen erzielt werden. Trotzdem werden rund 80 000 erwerbstätige Ehepaare

28 BBI 2010, 281.

29 BBI 2011, 6671.

30 BBI 2011, 6459.

31 AS 2011, 4503.

re nach wie vor steuerlich höher belastet als Konkubinatpaare. Dabei handelt es sich namentlich um Zweiverdienerhepaare mit einem Nettoeinkommen ab Fr. 80 000 (ohne Kinder) respektive ab Fr. 120 000 (mit Kindern). Daneben sind aber auch Rentnerhepaare mit einem Pensionseinkommen ab Fr. 50 000 betroffen. Diese verfassungswidrige Mehrbelastung soll mittels eines gesetzlichen Korrekturmechanismus beseitigt werden, der sog. alternativen Belastungsrechnung. Dabei berechnet die Steuerbehörde in einem 1. Schritt weiterhin die Steuerbelastung bei gemeinsamer Veranlagung gemäss dem geltenden Verheiratetentarif. In einem 2. Schritt errechnet sie neu eine alternative Steuerbelastung. Es werden die Erwerbs- und Pensionseinkommen individuell den Ehegatten zugewiesen, die übrigen Erträge hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt und der Tarif für Alleinstehende angewendet. Massgebend ist sodann die tiefere der beiden errechneten Belastungen. Auf diese Weise kann die Heiratsstrafe in nahezu allen Fällen beseitigt werden. Durch die Einführung der alternativen Belastungsrechnung soll sich in administrativer Hinsicht für die Steuerpflichtigen nichts Grundsätzliches ändern. Ehegatten füllen weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung aus und werden weiterhin gemeinsam veranlagt. Für die Veranlagungsbehörde hat die für die Ehepaare auszuführende Kontrollrechnung hingegen einen gewissen administrativen Mehraufwand zur Folge; die Abläufe dürften sich aber nach der Informatikumstellung weitgehend automatisieren lassen. Die finanziellen Konsequenzen der Einführung der alternativen Belastungsrechnung werden vom Bundesrat noch eingehender diskutiert.

Ebenfalls vertieft geprüft werden mögliche finanzielle Auswirkungen, welche eine Einführung eines neuen Abzugs für Einverdienerhepaare mit sich bringen würden. Die Einführung eines solchen Abzugs würde der übermässigen Mehrbelastung von Einverdiener- gegenüber Zweiverdienerhepaaren entgegenwirken.³²

1.15 Ausgabe von Coco-Bonds in der Schweiz – Anpassung der Verrechnungssteuerordnung

Am 24.8.2011 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des VStG,³³ um Schweizer Unternehmen zu ermöglichen, ihre Obligationen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen in der Schweiz zu emittieren. Diese Änderungen würden auch für die neu geschaffenen contingent convertible bonds (Coco-Bonds) gelten. Bei diesen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die

bei einem bestimmten Ereignis in Eigenkapital umgewandelt werden. Deren Emission in der Schweiz würde die Anwendung schweizerischen Rechts sicherstellen, womit sich die Rechtssicherheit dieses Instruments erhöhen würde. Gleichzeitig würde mit den vorgesehenen Änderungen die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt werden.

In einem 1. Schritt hatte der Bundesrat am 20.4.2011 die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor, too big to fail [TBTF])³⁴ verabschiedet. Ziel dieser Vorlage ist es, die von Grossbanken ausgehenden volkswirtschaftlichen Risiken zu limitieren. Zur Entwicklung eines funktionierenden Schweizer Kapitalmarkts und zur Förderung der Coco-Bonds in der Schweiz schlug der Bundesrat als steuerliche Massnahmen die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital sowie eine Befreiung von der Emissionsabgabe beim Wandel von Coco-Bonds in Eigenkapital vor. Dieser Vorlage stimmten die eidg. Räte in der Herbstsession 2011 mit einigen Änderungen zu.

Mit der Vorlage vom 24.8.2011 zur Änderung des VStG sollen nun in einem weiteren Schritt Massnahmen beschlossen werden, um die Stabilität im Finanzsektor zu erhöhen. Die heute geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen verunmöglichen die Emission von Obligationen und damit auch von Coco-Bonds zu wettbewerbsfähigen Bedingungen in der Schweiz. Hauptgrund ist die geltende Verrechnungssteuer, die durch die Emittentin unabhängig von der Person des Gläubigers (sog. Schuldnerprinzip) auf den Zinsen von Obligationen erhoben wird und damit bspw. auch steuerbefreite institutionelle Anleger wie Pensionskassen trifft. Dies hat dazu geführt, dass die meisten Schweizer Unternehmen ihre Obligationen nicht in der Schweiz, sondern im Ausland begeben. Den Unternehmen entstehen dadurch zusätzliche Kosten und der Schweiz entgehen Steuereinnahmen, weil die Wertschöpfung nicht im Inland stattfindet. Ausserdem verfehlt die Verrechnungssteuer teilweise ihren Sicherungszweck, da sie auf den Zinsen ausländischer Obligationen nicht erhoben wird, obschon diese Einkünfte der Einkommenssteuerpflicht unterliegen.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip überzugehen. Künftig soll nicht die Emittentin, sondern die Schweizer Zahlstelle (idR eine Bank) die Steuer erheben (Zahlstellenprinzip). Diese kennt ihre Kunden und ist in der Lage, die Steuer abhängig von der Person des Gläubigers zu erheben. Künftig soll die Zinszahlung an eine natürliche (nicht jedoch an eine juristische) Person mit

32 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 12.10.2011), www.efd.admin.ch/00468/index.html?lang=de&msg-id=41742.

33 BBl 2011, 6615.

34 BBl 2011, 4717.

Wohnsitz in der Schweiz der Verrechnungssteuer unterliegen, jedoch neu auch bei ausländischen Obligationen. In- und ausländische Investoren, die nicht in der Schweiz einkommenssteuerpflichtig sind, können von der Verrechnungssteuer befreit werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Verrechnungssteuer gezielt auf die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und damit auf die Sicherstellung der schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern ausgerichtet.³⁵

1.16 Ökologische Steuerreform

Der Bundesrat will vertieft überprüfen, wie das Steuersystem umgebaut und mit einer ökologischen Steuerreform unerwünschte Aktivitäten wie Energieverbrauch und Umweltverschmutzung stärker belastet, erwünschte Aktivitäten wie Arbeit und Investitionen dagegen entlastet werden könnten. Dabei sollen die Haushalte und Unternehmen insgesamt nicht mehr Steuern bezahlen. Der Ertrag aus der ökologischen Steuerreform würde durch Steuer- und Abgabensenkungen kompensiert oder an die Haushalte und die Unternehmen zurückverteilt. Der Bundesrat hat deshalb das eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, gemeinsam mit dem eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem eidg. Departement des Inneren (EDI) bis Mitte 2012 verschiedene Varianten einer ökologischen Steuerreform zu prüfen und dem Bundesrat Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Aus Sicht des Bundesrats könnte die ökologische Steuerreform ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Ziele der neuen Energiestrategie 2050 sein. Mit dieser Reform würden Anreize gesetzt, den Energieverbrauch zu reduzieren. Zudem würde die Versorgungssicherheit verbessert. Heute würden beim individuellen Verbrauch von Energie der Gesellschaft externe Kosten wie CO₂-Emissionen, Umweltverschmutzungen und ungedeckte Unfallrisiken aufgebürdet. Diese Kosten seien nicht im Preis der Energieträger enthalten und würden somit beim Verbrauch nicht berücksichtigt. Durch eine ökologische Steuerreform sollen diese externen Kosten der Produktion und des Verbrauchs von Energie internalisiert werden. Durch eine Abgabe könnten jedem Energieträger seine externen Kosten angelastet werden, wodurch für die Konsumenten und Produzenten die richtigen Anreize geschaffen würden.

Neben energie- und umweltpolitischen Gründen sprechen auch volkswirtschaftliche Überlegungen für einen Umbau des Steuersystems. Durch eine ökologische Steu-

erreform könnten die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft gestärkt werden, indem Anreize für Investitionen in zukunftssträchtige Technologien und für einen Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen, grünen und wettbewerbsfähigen Volkswirtschaft ausgelöst würden. Bedingung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft sei, dass eine ökologische Steuerreform haushaltsneutral und möglichst fiskalquotenneutral umgesetzt würde.³⁶

1.17 In der Herbstsession 2011 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

angenommen:

- eine Motion betr. ersatzlose Streichung von Art. 89 Abs. 5 MWSTG;
- eine Motion betr. Steuerbefreiung der Einkünfte aus der Einspeisevergütung für den privaten Stromkonsum;
- eine Motion betr. rasche Umsetzung einer Unternehmenssteuerreform III zur Kompensation von Wettbewerbsnachteilen aufgrund des starken Frankens;
- eine Motion betr. befristete Befreiung der Beherbergungsleistungen der Mehrwertsteuer;

abgelehnt:

- eine Motion betr. Überbrückungsmassnahmen für den Tourismus. Befristete Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht;
- eine Motion betr. pauschalen Abzug pro beschäftigte Person vom steuerbaren Einkommen für in der Schweiz tätige Unternehmen;
- eine Motion betr. temporäre Sistierung der LSWA für einheimische Urproduktionsunternehmen;
- eine Motion betr. Präzisierung des Kapitaleinlageprinzips;
- eine Motion betr. Unternehmenssteuerreform II. Korrektur des Kapitaleinlageprinzips.

Der Ständerat hat 2 Standesinitiativen betr. Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen keine Folge gegeben.

35 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 24.8.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=40710.

36 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 1.12.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=42479.

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Kanton Aargau plant auf 2013/2015 eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes. Dabei sollen steuerliche Entlastungen zur Stärkung als Wohn- und Wirtschaftskanton realisiert, Anpassungen an geändertes Bundesrecht und an neuere Gerichtsentscheide vorgenommen und in der Praxis als notwendig erkannte Vereinfachungen und Verbesserungen umgesetzt werden. Zentralen Punkt der Revision bildet die steuerliche Entlastung des Mittelstands. Der Regierungsrat schlägt insbesondere folgende Änderungen vor:

- tarifliche Entlastung bei der Einkommensbesteuerung des Mittelstands und – in etwas geringerem Ausmass – auch für die höheren Einkommen. Der Maximalsteuersatz soll von 11,25 % auf 11 % gesenkt werden;
- Reduktion der Vermögenssteuer um je 0,2‰ pro Tarifstufe. Der Maximalsteuersatz soll von 2,3 ‰ auf 2,1 ‰ gesenkt werden;
- Milderung des Vorsorgetarifs von 40 % auf 30 %;
- Erhöhung des Kinderabzugs (für Kinder bis 14 Jahre von Fr. 6400 auf Fr. 7000; für Kinder zwischen dem 15. und dem 18. Altersjahr von Fr. 8000 auf Fr. 9000; für volljährige Kinder in Ausbildung von Fr. 9500 auf Fr. 11 000);
- Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs von maximal Fr. 6000 auf maximal Fr. 10 000;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression;
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 10 % auf 6 %;
- Möglichkeit des Holdingprivilegs für Stiftungen;
- Steuerfreiheit bei wirtschaftlicher Handänderung durch eine Holdinggesellschaft;
- Einführung eines flexiblen Vergütungszinses anstelle des bisherigen Skontos für Vorauszahlungen von natürlichen Personen;
- Einführung eines Ausgleichszinses anstelle des bisherigen Skontos für Vorauszahlungen von juristischen Personen;
- Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts.

Wird die Revision wie vorgesehen umgesetzt, so ergeben sich bei dynamischer Betrachtungsweise im Durchschnitt über die Jahre Steuermindererträge von rd. Fr. 90 Mio. für den Kanton und von rd. Fr. 85 Mio. für die Gemeinden.

Die Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat wurde am 6.4.2011 publiziert.³⁷ Die 1. Beratung im Parlament wurde am 22.11.2011 abgeschlossen. Der Grosse Rat ist den Anträgen des Regierungsrats mehrheitlich gefolgt. Die 2. Beratung erfolgt ab März 2012.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat hat am 21.9.2011 eine Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Es geht dabei um folgende Punkte:

- Ausgleich der kalten Progression, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mind. 3 % geändert hat;
- Einführung der Möglichkeit, den Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern hälftig aufzuteilen, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,³⁸ Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten,³⁹ Abzugsfähigkeit von max. Fr. 10 000 pro steuerpflichtige Person für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien,⁴⁰ Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrsunternehmen⁴¹ und Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung⁴².

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16.12.2011. Geplant ist das Inkrafttreten auf den 1.1.2013.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 24.10.2011 die Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!» sowie den Gegenvorschlag des Regierungsrats behandelt. Die Initiative wurde für gültig erklärt, aber abgelehnt. Der Rat beschloss, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser sieht ein steuerbares Mindesteinkommen von Fr. 600 000 und ein steuerbares Mindestvermögen von Fr. 12 Mio. vor.⁴³ Die Abstimmung findet am 11.3.2012 statt.

37 www.ag.ch/grossrat/iga_grw_ges.php?GesNr=806560&AbfDetailNew=1.

38 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

39 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

40 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

41 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

42 BGE 136 I 49, 136 I 65 und 2C_30/2008 (25.9.2009).

43 www.ar.ch/politische-rechte/volksinitiativen/haengige-volksinitiativen/#c35545.

2.3 Appenzell Innerrhoden

Der Grosse Rat hat eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet und zuhanden der Landsgemeinde 2012 überwiesen. Inhaltlich geht es hauptsächlich um Anpassungen an das Bundesrecht (begriffliche Anpassung aufgrund einer Änderung des ZGB betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht;⁴⁴ Neuregelung für konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen;⁴⁵ Einführung eines Abzugs für Zuwendungen an politische Parteien;⁴⁶ Anpassung des Abzugs für die Fremdbetreuung von Kindern;⁴⁷ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁴⁸).

Die Landsgemeinde wird im Frühling 2012 über die Vorlage, welche per 1.1.2013 in Kraft treten soll, befinden können.

2.4 Basel-Stadt

Die Referendumsfrist gegen den vom Grossen Rat am 21.9.2011 gutgeheissenen Gesetzesvorschlag⁴⁹ ist am 5.11.2011 unbenutzt abgelaufen. Der Parteispendenabzug gilt somit ab der Steuerperiode 2012. Die übrigen Änderungen wurden sofort wirksam, da es sich um Verfahrensfragen, redaktionelle Korrekturen und um den Nachvollzug von bereits geltendem Bundesrecht handelt.

Der Regierungsrat hat am 28.9.2011 dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur Senkung der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterbreitet. Dabei soll der maximale Gewinnsteuersatz von gegenwärtig 21 % schrittweise und unter bestimmten Bedingungen auf 18 % reduziert werden. Nach diesen Bedingungen dürfen die einzelnen Teilsenkungsschritte nicht in eine Rezessionsphase fallen, und die Nettoschuldenquote des Kantons darf ein bestimmtes Mass nicht überschreiten. Der Vorschlag des Regierungsrats knüpft an die Steuergesetzrevision vom 10.11.2010 an, indem zu den bereits beschlossenen Teilsenkungsschritten von je ½ Prozentpunkt pro Steuerperiode 4 weitere, ebenfalls bedingte Teilsenkungen von je ½ Prozentpunkt hinzukommen, bis der angestrebte maximale Gewinnsteuer-

satz von 18 % erreicht ist. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁵⁰

2.5 Bern

Die zustande gekommene Volksinitiative «Faire Steuern – Für Familien» richtet sich insbesondere gegen die vom Grossen Rat am 23.3.2010 verabschiedete Teilrevision des Steuergesetzes, welche Steuersenkungen brachte.⁵¹ Die Volksinitiative enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

- Abschaffung der Aufwandbesteuerung nach dem Zuzugsjahr;
- Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 8000;
- Aufhebung der Einkommens- und Vermögenssteuersenkungen, soweit sie über den blossen Teuerungsausgleich hinausgegangen sind;
- Wiedererhöhung des Grenzwerts bei der Vermögenssteuerbremse auf 30 %.

Über die Volksinitiative wird im Jahr 2012 oder 2013 abgestimmt.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im April 2011 einen Gegenvorschlag unterbreitet. Dieser sieht ebenfalls ein Rückkommen auf die beschlossenen Steuersenkungen im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuertarife und die Erhöhung des Kinderabzugs vor. Der Regierungsrat lehnt jedoch die verlangte Abschwächung der Vermögenssteuerbremse und die geforderte Aufhebung der Aufwandbesteuerung aus standortpolitischen Gründen ab. Anstelle einer Aufhebung hat der Regierungsrat eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung vorgeschlagen.

Die vorberatende Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12.5.2011 beschlossen, dem Grossen Rat einen eigenen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Dieser sieht anstelle der Abschaffung eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung vor und enthält wie die Initiative eine Erhöhung der Kinderabzüge. Auf eine Abschwächung der Vermögenssteuerbremse möchte die Kommission verzichten. Anders als der Regierungsrat will die Kommission keine Aufhebung der vom Grossen Rat mit der Steuergesetzrevision 2011/12 beschlossenen Steuersenkungen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage in der Novembersession 2011 behandelt. Dabei wurde sie zur Überprüfung der Modalitäten des Gegenvorschlags an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. Die Vorlage wird im Frühling 2012 im Grossen Rat erneut behandelt.

44 Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 19.12.2008), AS 2011, 725.

45 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

46 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

47 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

48 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

49 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/4, Abschn. 2.4, FStR 2011, 319.

50 www.steuerverwaltung.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm.

51 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, Abschn. 2.5, FStR 2010, 318 f.

Des Weiteren wurde per 1.1.2012 ein Ausgleich der kalten Progression beschlossen. Der Grosse Rat hat eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes in der Sptembersession 2011 gutgeheissen.⁵²

Am 9.12.2011 hat der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision 2014 eröffnet. Im Zentrum der Revision steht die Umsetzung von (überwiegend) zwingendem Bundesrecht. Daneben werden aber auch überwiesene parlamentarische Vorstösse behandelt und Bedürfnisse aus der Praxis berücksichtigt. Der Regierungsrat verzichtet in Anbetracht der unverändert ungünstigen finanzpolitischen Perspektiven darauf, dem Grossen Rat steuerpolitische Entlastungsmassnahmen zu beantragen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Delegation der Zuständigkeit zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression vom Grossen Rat an den Regierungsrat;
- Neuregelung des besonderen Abzugs in voraussichtlichen Erlassfällen, indem ein Abzug auf null beim steuerbaren Einkommen und Vermögen nur möglich sein soll, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen und Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten;
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, dass bei Kapitaleistungen aus Vorsorge bereits rechtskräftige Veranlagungen von Amtes wegen ergänzt werden können, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält;
- Einführung der Möglichkeit, dass mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person künftig die Steuerverwaltung Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide auf elektronischem Weg eröffnen kann;
- Umsetzung von Bundesrecht: Entwurf zum BG über die Besteuerung nach dem Aufwand;⁵³ Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes;⁵⁴ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁵⁵ Bahnreform 2;⁵⁶ Entwurf über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB⁵⁷.

Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden.⁵⁸ Die Vernehmlassung dauert bis am 9.3.2012. Die beiden Lesungen im Grossen Rat erfolgen voraussichtlich in der Novembersession 2012 und in der Märzsession 2013. Das Inkrafttreten der Teilrevision ist grundsätzlich auf den 1.1.2014 geplant.

2.6 Graubünden

Das Departement für Finanzen und Gemeinden hat am 7.9.2011 das Vernehmlassungsverfahren für eine Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Die Teilrevision umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Heute erheben der Kanton eine Nachlasssteuer und die Gemeinden (fakultativ) eine Erbanfallsteuer. Unterschiedliche Systeme für die Erhebung der Erbschaftssteuern sind administrativ aufwendig und für die Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbar. Der Kanton soll zu einer Erbanfallsteuer wechseln, wobei Steuersätze von 5 % (elterlicher Stamm) und 15 % (Übrige) geplant sind. Ehegatten, Nachkommen, Eltern und Konkubinatspartner sollen von der Steuerpflicht befreit werden. Der Vollzug der kantonalen und kommunalen Erbanfallsteuern soll in die Hände der kantonalen Steuerverwaltung gelegt werden.
- Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Graubünden soll verbessert werden, indem der Steuerfuss für die juristischen Personen flexibler, d. h. unabhängig von demjenigen der natürlichen Personen festgelegt werden kann. Damit kann der Grosse Rat auch kurzfristig die Steuerbelastung anpassen. Die Massnahme hat den Vorteil, dass die Mindereinnahmen nur den Kanton treffen und sich nicht auch in den Rechnungen der Gemeinden niederschlagen.
- Die Liegenschaftensteuern (Grundsteuern) werden heute nicht als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen. Diese Abweichung zum Bundessteuerrecht soll beseitigt werden.
- Das geltende Recht gewährt den Pflichtigen sehr lange Zahlungsfristen (90 Tage), die weder üblich noch notwendig erscheinen. Diese sollen auf 30 Tage gekürzt werden.
- Für die elektronische Einreichung der Steuererklärung sowie die elektronische Zustellung von Rechnung und Veranlagungsverfügung sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

52 www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-bc87384ae1b64f8da50345a124f5740e.html.

53 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand, BBl 2011, 6021.

54 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), BBl 2011, 4921.

55 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

56 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

57 www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02274/index.html?lang=de.

58 www.be.ch/vernehmlassungen.

- Anpassungen an das Bundesrecht: Feuerwehrosold;⁵⁹ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁶⁰ Beibehalten der Aufwandbesteuerung mit Festlegung des minimalen Lebensaufwands auf Fr. 300 000⁶¹.

Die Vernehmlassungsunterlagen können im Internet eingesehen werden.⁶² Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 9.12.2011. Die Beratungen im Grossen Rat sind für die Augustsession 2012 vorgesehen, das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2013 geplant.

2.7 Luzern

Der Kantonsrat behandelte in 2. Lesung die Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung». Er beschloss, die Initiative abzulehnen und den Stimmberechtigten einen Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Der Gegenentwurf sieht vor, dass das steuerbare Einkommen mind. dem 7-fachen Betrag des jährlichen Mietzinses oder Mietwerts bzw. dem 3-fachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung entsprechen muss, im Minimum jedoch Fr. 600 000. Das steuerbare Vermögen soll mind. auf das 20-Fache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden und somit neu im Minimum Fr. 12 Mio. betragen. Die Volksabstimmung findet am 11.3.2012 statt.

2.8 Obwalden

Die Stimmberechtigten haben am 23.10.2011 den Nachtrag zum Steuergesetz mit 89,38 % Ja-Stimmen gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

Natürliche Personen:

- Entlastung von unteren und mittleren Einkommen mittels eines Sonderabzugs;
- Anpassung des Kinderabzugs an die Regelungen im DBG;
- Senkung der einfachen Grundstückgewinnsteuer von 2 % auf 1,8 % des Grundstückgewinns. Die Ermässigungen der Grundstückgewinnsteuer bei einer Eigentumsdauer ab 5 Jahren fallen weg.

Erhebung einer Sondersteuer für die Gemeinde: Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung

der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.

Der Nachtrag zum Steuergesetz ist am 1.1.2012 in Kraft getreten.

2.9 Schaffhausen

Der Kantonsrat hat die Beratung der Teilrevision des Steuergesetzes⁶³ abgeschlossen. Dabei haben sich gegenüber der Kommissionsvorlage, abgesehen von einer kleineren formalen Anpassung, keine Änderungen mehr ergeben. Der Beschluss des Kantonsrats vom 5.12.2011 unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist endet am 8.3.2012.

2.10 Solothurn

Per 1.1.2012 ist der 2. Teil der 2007 beschlossenen Steuerentlastungen in Kraft getreten.⁶⁴ Die Vermögenssteuer ist um $\frac{1}{3}$ von bisher maximal 1,5 ‰ auf 1,0 ‰ (einfache Staatssteuer) gesenkt worden, so dass bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss die Belastung durch die Vermögenssteuer nicht mehr als 2,2 ‰ beträgt. Ausserdem beträgt der Gewinnsteuersatz der 2. Stufe (Gewinnanteile über Fr. 100 000) für juristische Personen neu nur 8,5 % (bisher 9,0 %). Gewinnanteile unter Fr. 100 000 werden unverändert mit 5,0 % besteuert.

Im Herbst 2011 hat die Schweizerische Volkspartei eine Verfassungsinitiative mit dem Titel «Weniger Steuern für alle» in der Form der allgemeinen Anregung lanciert. Sie hat eine Steuerentlastung von 10 % – 15 % für natürliche Personen zum Ziel. Die Entlastungen sollen über einen degressiven Rabatt beim Steuerbezug erfolgen, sodass sie sich nur bei den Staatssteuern auswirken, nicht jedoch bei den Gemeindesteuern. Die Sammelfrist für die 3000 notwendigen Unterschriften dauert bis zum März 2012.

2.11 St.Gallen

Die Stimmberechtigten haben am 27.11.2011 sowohl die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» als auch den Gegenvorschlag des Kantonsrats gutgeheissen. Bei der Stichfrage zogen jedoch die Stimmberechtigten den Gegenvorschlag des Kantonsrats mit 54,1 % klar vor. Der Gegenvorschlag in Form des VIII. Nachtrags zum Steuergesetz ist deshalb am 1.1.2012 in Kraft getreten. Die Unterlagen inkl. der

59 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), BBl 2011, 4921.

60 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

61 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand, BBl 2011, 6021.

62 www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/ds/aktuelles/Seiten/default.aspx.

63 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/4, Abschn. 2.11, FStR 2011, 321, und Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, Abschn. 2.11, FStR 2011, 262.

64 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/2, Abschn. 2.12, FStR 2011, 174.

Abstimmungsbroschüre können im Internet eingesehen werden.⁶⁵

Die Regierung hat am 2.11.2011 eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Änderungen aufgrund zwingenden Harmonisierungsrechts: Zuwendungen an politische Parteien;⁶⁶ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁶⁷ Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes;⁶⁸ Kinderbetreuungskostenabzug;⁶⁹ konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen;⁷⁰
- Änderungen aufgrund von Bundesgerichtsurteilen: Steuerauscheidung (keine Rückbelastung von Verlusten und Aufwandüberschüssen; ausserdem Anpassung der kantonalen Normen an das DBG);⁷¹ Halbsatzbesteuerung von Gewinnausschüttungen (Wegfall der Beschränkung auf Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz);⁷² Besteuerung der ausserkantonalen Liegenschaftenhändler neu mit der Einkommenssteuer statt wie bisher mit der Grundstückgewinnsteuer;⁷³ Ausweitung der Ersatzbeschaffung im Grundstückgewinnsteuerrecht;⁷⁴
- Entrümpelung: Aufhebung der Übergangsbestimmungen zum Wechsel des Systems der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen von der zweijährigen Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung; Aufhebung der Vergnügungssteuer.

Die Teilrevision soll am 1.1.2013 in Kraft treten. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁷⁵

2.12 Tessin

Die Vorlage betr. eine Steueramnestie für natürliche und juristische Personen, mit einer entsprechenden Änderung des Steuergesetzes,⁷⁶ ist im Parlament immer

noch hängig. Die zuständige Kommission entscheidet im Januar 2012 darüber.

Das Parlament hat die Vorlage zur Umsetzung der Bahnreform 2⁷⁷ gutgeheissen. Die Botschaft betr. das gesetzliche Pfandrecht aufgrund der ZGB-Revision⁷⁸ ist zurzeit in der Gesetzgebungskommission hängig.

2.13 Thurgau

Die Stimmberechtigten haben am 15.5.2011 einer Teilrevision des Steuergesetzes zugestimmt und den Genevorschlag des Grossen Rats zur Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung – Schweizer und Ausländer gleich behandeln» angenommen.⁷⁹ Der Regierungsrat hat nun am 22.11.2011 diese Gesetzesänderung auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt.

Am 25.10.2011 hat der Regierungsrat eine Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sowie des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer verabschiedet. Mit dieser Botschaft beantragt der Regierungsrat im Wesentlichen folgende Änderungen:

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern:

- Anpassungen an Bundesrecht: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁸⁰ Einführung eines Freibetrags für Soldzahlungen von Milizfeuerwehren;⁸¹
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das digitale Archiv;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression (Teuerungsausgleich);
- redaktionelle, organisatorische und formelle Bereinigungen.

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- steuerliche Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit direkten Nachkommen, wobei das Pflegeverhältnis mind. 7 Jahre dauern muss;
- organisatorische und formelle Bereinigungen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2013 geplant. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁸²

65 www.ratsinfo.sg.ch, Geschäftssuche, Nr. 22.10.11.

66 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

67 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

68 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), BBl 2011, 4921.

69 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

70 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

71 BGE 131 I 249, 132 I 220 und 133 I 19.

72 BGE 136 I 49.

73 BGE 137 I 145.

74 BGE 2C_308/2009 (14.10.2009).

75 www.ratsinfo.sg.ch, Geschäftssuche, Nr. 22.11.17.

76 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, Abschn. 2.13, FStR 2010, 323.

77 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

78 Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 11.12.2009), AS 2011, 4637.

79 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, Abschn. 2.15, FStR 2011, 263.

80 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

81 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), BBl 2011, 4921.

82 www.steuerverwaltung.tg.ch.

2.14 Waadt

Das Steuergesetz wurde per 1.1.2012 wie folgt geändert:

- Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes von 0,6 ‰ auf 0,3 ‰;
- Einführung der Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Belege einzureichen (mit Ausnahme der Jahresrechnungen der Selbständigerwerbenden und der Bankdepot-Auszüge);
- Anpassungen an das Gaststaatsgesetz.⁸³

2.15 Wallis

Das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit hat am 11.11.2011 ein Vernehmlassungsverfahren für eine Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen von Fr. 3950 auf Fr. 7200 für gemeinsam steuerpflichtige Personen und von Fr. 1560 auf Fr. 3600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug von Fr. 1090 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person soll unverändert bleiben;
- Erhaltung der Wohnsituation betagter und handicapierter Personen mittels der Einführung eines Steuerabzugs von Fr. 3000 für Steuerpflichtige, die Pflegebedürftige (Familienmitglieder, Nachbarn oder Nahestehende) betreuen und so deren Platzierung in einem Heim aufschieben;
- Senkung der Gewinnsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, indem statt der ersten Fr. 100 000 neu die ersten Fr. 150 000 Gewinn mit 3 % besteuert werden sollen;
- Anpassungen an Bundesrecht: Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes;⁸⁴ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁸⁵ Anpassung der Regelung des gesetzlichen Pfandrechts an die ZGB-Revision;⁸⁶ Einführung neuer Regelungen betr. die Abzüge für Aus- und Weiterbildungskosten⁸⁷ (Ersatz des bisherigen entsprechenden Berufskostenabzugs durch einen allgemeinen Abzug bis Fr. 12 000).

Die Vernehmlassungsfrist ist am 13.1.2012 abgelaufen. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2013 geplant. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁸⁸

2.16 Zug

Die Stimmberechtigten haben am 27.11.2011 die Teilrevision des Steuergesetzes⁸⁹ gutgeheissen. Die Änderungen sind damit am 1.1.2012 in Kraft getreten.

2.17 Zürich

Am 5.7.2011 hatte das Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Verordnung des Regierungsrats vom 3.11.2010 über den Vollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes⁹⁰ abgelehnt. Nach diesem Entscheid ist es zulässig, bei der separaten Besteuerung eines Liquidationsgewinns diesen Gewinn als Ganzes wie eine Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu behandeln. Eine solche Regelung verstösst nach Meinung des Verwaltungsgerichts nicht gegen Art. 11 Abs. 5 StHG. Inzwischen wurde der Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen.

Am 2.11.2011 hat der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats 2 Vorlagen zur Änderung des Steuergesetzes verabschiedet. Mit einer 1. Vorlage schlägt der Regierungsrat eine neue Regelung des Ausgleichs der kalten Progression vor. Danach soll die kalte Progression jeweils auf den Beginn einer neuen 2-jährigen Staatssteuerfussperiode ausgeglichen werden. Nur bei einer negativen Teuerung soll auf eine Anpassung verzichtet werden. Zudem soll der Ausgleich neu von der Finanzdirektion vorgenommen werden. In der 2. Vorlage ist die Anpassung des Steuergesetzes an die StHG-Bestimmungen des neuen BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁹¹ vorgesehen.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Informationsaustausch

Die Umsetzung der vom Bundesrat am 13.3.2009 beschlossenen Übernahme des OECD-Standards im Bereich der Amtshilfe wurde im 4. Quartal 2011 wie folgt weitergeführt:

83 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

84 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), BBl 2011, 4921.

85 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

86 Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 11.12.2009), AS 2011, 4637.

87 In Anlehnung an die Botschaft und den Entwurf zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (vom 4.3.2011), BBl 2011, 2607.

88 www.vs.ch/Navig/departement.asp?MenuID=6607.

89 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/4, Abschn. 2.15, FStR 2011, 322 f.

90 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

91 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

Am 17.11.2011 konnten die Verhandlungen über die Revision des geltenden DBA mit *Australien*, am 28.11.2011 jene mit *Bulgarien*, am 8.12.2011 diese mit der *Tschechischen Republik* und am 21.12.2011 jene mit *Slowenien* mit der Paraphierung eines neuen DBA bzw. eines Änderungsprotokolls abgeschlossen werden. Am 15.12.2011 wurde zudem ein DBA mit *Turkmenistan* paraphiert.

Am 4.10.2011 erfolgte die Unterzeichnung eines neuen DBA mit *Hongkong* (s. Abschn. 3.5), und am 6.10.2011 wurde ein DBA mit den *Vereinigten Arabischen Emiraten* (s. Abschn. 3.13) unterzeichnet.

In Kraft getreten sind die Änderungsprotokolle bzw. DBA mit *Indien* (7.10.2011, s. Abschn. 3.6), *Polen* (17.10.2011, s. Abschn. 3.10), den *Niederlanden* (9.11.2011, s. Abschn. 3.9), *Kanada* (16.12.2011, s. Abschn. 3.8), *Deutschland* (21.12.2011, s. Abschn. 3.3), *Griechenland* (27.12.2011, s. Abschn. 3.4), *Uruguay* (28.12.2011, s. Abschn. 3.12) und *Japan* (30.12.2011, s. Abschn. 3.7).

Am 9.12.2011 anerkannte der Bundesrat die private Doppelbesteuerungsvereinbarung vom 8.10.2007 zwischen dem Handelsbüro der Schweizer Industrie in Taipei und dem Taipei Kultur- und Handelsbüro in der Schweiz mit Wirkung für das *Chinesische Taipei (Taiwan)*. Die Vereinbarung ist am 13.12.2011 in Kraft getreten (s. Abschn. 3.2).

3.2 Chinesisches Taipei (Taiwan)

Die am 13.12.2011 in Kraft getretene Doppelbesteuerungsvereinbarung zwischen dem Handelsbüro der Schweizer Industrie in Taipei und dem Taipei Kultur- und Handelsbüro in der Schweiz mit Wirkung für das Chinesische Taipei findet Anwendung auf die Steuern vom Einkommen. Da das Chinesische Taipei kein von der Schweiz anerkannter Staat ist, wurde die Vereinbarung zwischen zwei privaten Organisationen aus der Schweiz und dem Chinesischen Taipei abgeschlossen und durch den Bundesrat nach dem Bundesgesetz vom 17.6.2011 über die Anerkennung privater Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen genehmigt.⁹²

Die Vereinbarung gilt für Personen, die in einem Territorium oder in beiden Territorien ansässig sind. Als Territorien gelten die Gebiete, in denen die Steuergesetze angewendet werden, die zum einen durch die ESTV und die kantonalen sowie die Gemeindesteuerbehörden und zum anderen durch die Steuerbehörde des Finanzminis-

teriums in Taipei vollzogen werden, m. a. W. die Schweiz und das Chinesische Taipei.

Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über den Informationsaustausch nach internationalem Standard.

Bauausführungen und Montagen begründen eine Betriebsstätte, wenn deren Dauer 6 Monate übersteigt. Ebenfalls zu einer Betriebsstätte führen Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit einer Baustelle oder Montage, sofern sie länger als 6 Monate ausgeübt werden, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, deren Dauer für ein gleiches Projekt oder für verbundene Projekte 183 Tage in einer 12-Monatsperiode übersteigen.

Dividenden können im Quellterritorium mit höchstens 15 % besteuert werden. Ist jedoch die nutzungsrechtliche Person der Dividenden eine Gesellschaft, die an der ausschüttenden Gesellschaft mit mindestens 20 % beteiligt ist, beträgt die Residualsteuer maximal 10 %.

Auf Zinsen kommt dem Quellterritorium ein Besteuerungsrecht von höchstens 10 % zu. Ausgenommen sind jedoch Zinsen, die aus dem Verkauf von Ausrüstungen auf Kredit oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen zwischen Unternehmen auf Kredit herrühren. Ebenfalls nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden können Zinsen aus Darlehen einer Bank sowie Zinsen, die einem Territorium oder seinen Unterabteilungen gezahlt werden.

Lizenzgebühren unterliegen einer Residualsteuer von höchstens 10 %. Leasingraten gelten nicht als Lizenzgebühren.

Gewinne aus der Veräusserung von nicht an einer anerkannten Börse kotierten Anteilen an einer Gesellschaft, deren Wert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % aus im einen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen besteht, können in diesem Staat besteuert werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen dieses unbewegliche Vermögen zur Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft dient, also bspw. aus einer Fabrikliegenschaft besteht, in der die Gesellschaft Waren produziert, die veräussernde Person vor der Veräusserung weniger als 5 % der Anteile hielt oder der Gewinn im Rahmen einer Umstrukturierung angefallen ist.

Selbständigerwerbende Personen, die Dienstleistungen während mehr als 183 Tagen in einer 12-Monatsperiode erbringen, begründen eine feste Einrichtung.

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen können im Quellterritorium besteuert werden. In der Schweiz umfasst dies die Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

92 Vgl. Gesetzgebungsagenda 2011/1, Abschnitt 3.6, FStR 2011, 83.

Zur Vermeidung von Missbräuchen sieht das Abkommen eine Bestimmung gegen Durchlaufstrukturen vor.

Im Chinesischen Taipei wird die Doppelbesteuerung mittels der Anrechnungsmethode vermieden. Die Schweiz wendet generell die Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt an und gewährt auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die pauschale Steueranrechnung. Für Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an einer Gesellschaft, deren Wert hauptsächlich von unbeweglichem Vermögen im anderen Territorium herrührt, steht die Freistellung unter dem Vorbehalt der Besteuerung im Chinesischen Taipei.

Die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsvereinbarung sind rückwirkend ab dem 1.1.2011 anwendbar. Hinsichtlich des Informationsaustausches gelten die Bestimmungen für die Steuerjahre ab dem 1.1.2012.

3.3 Deutschland

Das Änderungsprotokoll vom 27.10.2010⁹³ ist am 21.12.2011 in Kraft getreten. Der Informationsaustausch findet hinsichtlich Bank- oder Eigentümerinformationen (Art. 27 Abs. 5 DBA-D) ab dem 1.1.2011 und hinsichtlich anderer Informationen auf Steuerjahre Anwendung, die am oder nach dem 1.1.2011 beginnen. Die anderen Bestimmungen des Änderungsprotokolls sind ab dem 1.1.2012 anwendbar.

3.4 Griechenland

Das Änderungsprotokoll vom 4.11.2010⁹⁴ ist am 27.12.2011 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2012 Anwendung.

3.5 Hongkong

Am 6.12.2010 wurde in Hongkong ein Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Besonderen Verwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet. Das Abkommen enthielt Bestimmungen über den Informationsaustausch gemäss dem OECD-Standard.

Das Abkommen ist nicht in Kraft getreten; vielmehr wurden die dazu notwendigen Schritte erst gar nicht eingeleitet. Stattdessen haben die beiden Verhandlungsdelegationen der Schweiz und von Hongkong beschlossen, das Abkommen vom 6.12.2010 entsprechend der geänderten Amtshilfepraxis der Schweiz vom 13.2.2011 an-

zupassen und durch ein neues Abkommen zu ersetzen.⁹⁵ Das neue Abkommen wurde am 4.10.2011 unterzeichnet. Es entspricht grundsätzlich dem Abkommen vom 6.12.2010.⁹⁶ Zur Erfüllung des internationalen Standards in Sachen Informationsaustausch wurden jedoch die Protokollbestimmungen zum Artikel über den Informationsaustausch angepasst.

In Übereinstimmung mit dem internationalen Standard halten diese nun fest, dass die ersuchende Partei den betroffenen Steuerpflichtigen eindeutig zu identifizieren hat, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann. Ferner sind in Amtshilfesuchen, sofern bekannt, der Name und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers (z. B. einer Bank) anzugeben. Der internationale Standard verpflichtet die ersuchte Partei aber auch, Gesuche zu beantworten, die den mutmasslichen Informationsinhaber nicht zu identifizieren vermögen. Weil sich ohne diese Angaben die Informationssuche schwierig gestalten kann, lässt der Standard es zu, solche Gesuche aus Gründen der Proportionalität (d. h. Verhältnismässigkeit) und Praktikabilität (Durchführbarkeit) abzuweisen. Die in der Schweiz zuständige Verwaltungsbehörde ist deshalb nicht verpflichtet, zur Beantwortung eines Amtshilfesuchs sämtliche in der Schweiz tätigen Banken anzufragen. Kommen hingegen bspw. nur ein paar wenige Banken als Informationsinhaber in Frage, so ist die in der Schweiz zuständige Behörde auch ohne Angabe des Namens und der Adresse verpflichtet, diese anzufragen, sofern die Umstände im Gesuch schlüssig dargetan sind und damit eine «fishing expedition» ausgeschlossen werden kann.

3.6 Indien

Das Änderungsprotokoll vom 30.8.2010⁹⁷ ist am 7.10.2011 in Kraft getreten. Der Informationsaustausch findet auf Steuerjahre Anwendung, die am oder nach dem 1.1.2011 beginnen. Die anderen Bestimmungen des Änderungsprotokolls sind in Indien ab dem 1.4.2012 und in der Schweiz ab dem 1.1.2012 anwendbar.

3.7 Japan

Das Änderungsprotokoll vom 21.5.2010⁹⁸ ist am 30.12.2011 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2012 Anwendung.

93 S. Gesetzgebungsagenda 2011/1, Abschnitt 3.2, FStR 2011, 82.

94 S. Gesetzgebungsagenda 2011/1, Abschnitt 3.3, FStR 2011, 82.

95 Vgl. Gesetzgebungsagenda 2011/4, Abschnitt 3.1, FStR 2011, 324.

96 S. Gesetzgebungsagenda 2011/1, Abschnitt 3.4, FStR 2011, 83.

97 S. Gesetzgebungsagenda 2010/4, Abschnitt 3.2, FStR 2010, 327.

98 S. Gesetzgebungsagenda 2010/3, Abschnitt 3.4, FStR 2010, 257.

3.8 Kanada

Das Änderungsprotokoll vom 22.10.2010⁹⁹ ist am 16.12.2011 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2012 Anwendung.

3.9 Niederlande

Das DBA vom 26.2.2010¹⁰⁰ ist am 9.11.2011 in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Abkommens finden ab dem 1.1.2012 Anwendung. Ab diesem Datum können auch Amtshilfegesuche gemäss dem heute geltenden internationalen Standard gestellt werden, die sich auf Tatbestände ab dem 1.3.2010 beziehen. Das Abkommen ersetzt das Abkommen aus den Jahren 1951 und 1966.

3.10 Polen

Das Änderungsprotokoll vom 20.4.2010¹⁰¹ ist am 17.10.2011 in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Protokolls hinsichtlich der Residualsteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren sind ab dem 1.7.2013 anwendbar. Die restlichen Bestimmungen gelten ab dem 1.1.2012.

3.11 Tadschikistan

Am 26.10.2011 ist das neue, am 23.6.2009 unterzeichnete DBA auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Kraft getreten. Es enthält noch keine Amtshilfebestimmung im Sinne des internationalen Standards.

Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit einer Baustelle oder Montage begründen eine Betriebsstätte, wenn deren Dauer 12 Monate übersteigt. Die mit der Lieferung von selbst hergestellten Maschinen und Ausrüstungen zusammenhängende Montage gilt dagegen ungeachtet der Dauer nicht als Betriebsstätte.

Dividenden können im Quellenstaat mit höchstens 15 % besteuert werden. Ist jedoch die Nutzungsberechtigte Person der Dividenden eine Gesellschaft, die an der ausschüttenden Gesellschaft mit mindestens 20 % beteiligt ist, beträgt die Residualsteuer maximal 5 %.

Auf Zinsen kommt dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht von höchstens 10 % zu. Ausgenommen sind jedoch Zinsen, die aus dem Verkauf von Ausrüstungen auf Kredit oder dem Verkauf von Waren zwischen Unternehmen auf Kredit herrühren. Ebenfalls nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden können Zinsen aus Darlehen einer Bank sowie Zinsen, die an die Vertragsstaaten gezahlt werden.

Lizenzgebühren unterliegen einer Residualsteuer von höchstens 5 %.

Tadschikistan vermeidet die Doppelbesteuerung mittels Anrechnung der aufgrund des Abkommens in der Schweiz geschuldeten Steuern an die tadschikische Steuer. In der Schweiz gelangt wie üblich die Freistellungsmethode unter Progressionsvorbehalt zur Anwendung. Für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die in Tadschikistan besteuert werden können, gewährt die Schweiz die pauschale Steueranrechnung.

3.12 Uruguay

Das DBA vom 18.10.2010¹⁰² ist am 28.12.2011 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2012 Anwendung.

3.13 Vereinigte Arabische Emirate

Am 6.10.2011 haben die Schweiz und die Vereinigten Arabischen Emirate ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet. Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Informationsaustausch nach internationalem Standard.

Natürliche Personen sind in den Vereinigten Arabischen Emiraten vollständig und Unternehmen weitgehend steuerbefreit. Das Abkommen zielt daher im Wesentlichen darauf ab, die Attraktivität der Schweiz für Investoren aus den Vereinigten Arabischen Emiraten zu verbessern.

Die mit der Lieferung von selbst hergestellten Maschinen und Ausrüstungen zusammenhängende Montage gilt ungeachtet der Dauer nicht als Betriebsstätte.

Dividenden können im Quellenstaat mit höchstens 15 % besteuert werden. Ist jedoch die Empfängerin der Dividenden eine Gesellschaft, die an der ausschüttenden Gesellschaft mit mindestens 10 % beteiligt ist, beträgt die Residualsteuer maximal 5 %. Nur der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegen Dividenden, deren Nutzungsberechtigte Person der andere Vertragsstaat (inkl. seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder Gebietskörperschaften), die Zentralbank dieses Staates, eine Pensionskasse, eine Investitionsbehörde oder eine andere staatliche Einrichtung ist.

Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen der Besteuerung ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat der Nutzungsberechtigten Person.

Gewinne aus der Veräusserung von Aktien an einer Gesellschaft, deren Wert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % aus im einen Vertragsstaat gelegenen unbe-

99 S. Gesetzgebungsagenda 2011/1, Abschnitt 3.5, FStR 2011, 83.

100 S. Gesetzgebungsagenda 2010/2, Abschnitt 3.3, FStR 2010, 167.

101 S. Gesetzgebungsagenda 2010/3, Abschnitt 3.5, FStR 2010, 258.

102 S. Gesetzgebungsagenda 2011/1, Abschnitt 3.7, FStR 2011, 84.

weglichem Vermögen besteht, können in diesem Staat besteuert werden.

Ruhegehälter können im Quellenstaat besteuert werden.

Zur Vermeidung von Missbräuchen sieht das Abkommen die Möglichkeit der gegenseitigen Beratung zwischen den zuständigen Behörden vor.

Die Vereinigten Arabischen Emirate vermeiden die Doppelbesteuerung mittels Anrechnung der aufgrund des Abkommens in der Schweiz geschuldeten Steuern an die eigene Steuer. In der Schweiz gelangt wie üblich die Freistellungsmethode unter Progressionsvorbehalt zur Anwendung. Für Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an einer Gesellschaft, deren Wert hauptsächlich aus unbeweglichen Vermögen im anderen Vertragsstaat herrührt, steht die Freistellung jedoch unter dem Vorbehalt der Besteuerung in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Für Dividenden, die in den Vereinigten Arabischen Emiraten besteuert werden können, gewährt die Schweiz die pauschale Steueranrechnung. Auf Ruhegehältern wird die Doppelbesteuerung schliesslich durch Steueranrechnung vermieden.